

An:

Bundesamt für Gesundheit BAG
Geschäftsleitung
Schwarzenburgstrasse 157

3003 Bern

Swissmedic
Geschäftsleitung
Hallerstrasse 7

3012 Bern

6. März 2023

**Ihre Stellungnahme vom 16.01.2023
«Stellungnahme zu den Forderungen des Vereins Post-Vakzin-Syndrom»**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihre oben genannte Stellungnahme zu den Forderungen unseres Vereins. Vorausgehend möchten wir betonen, dass die Tatsache, dass Sie unserem Verein Ihre Stellungnahme nicht direkt zugestellt haben, die Bedeutung unserer Forderungen verdeutlicht. Menschen mit schweren Nebenwirkungen werden nicht ernst genommen und unsere Anliegen werden marginalisiert.

Bevor wir auf die einzelnen Punkte Ihrer Stellungnahme eingehen, möchten wir den Kern unserer Anliegen zusammenfassen und Sie einladen, sich mit uns zusammzusetzen, um unsere Beschwerden und Anliegen zu besprechen.

Die Mehrheit der an schwerwiegenden Nebenwirkungen der Covid-19-Impfstoffe erkrankten Personen hat sich aus Solidarität impfen lassen, um damit diejenigen Personen zu schützen, die einer vulnerablen Gruppe angehören.

- Wir fordern nun die gleiche Solidarität der Behörden und Gesundheitseinrichtungen.

Die von Bundesseite initiierte Impfkampagne hat sehr schnell niederschwellige, breit zugängliche und einfache Angebote zum Impfen geschaffen und die gesamte Bevölkerung zum Impfen animiert. Schwerwiegende und langandauernde Nebenwirkungen waren in dieser Kampagne nie ein Thema.

- Wir fordern eine schnelle, unbürokratische und einfach zugängliche Unterstützung für Post-Vac-Patienten, ohne formelle und finanzielle Hürden. Unsere Forderungen müssen unverzüglich aufgenommen und konkret angegangen werden.

Wir leiden gesundheitlich an den Folgen der schweren Nebenwirkungen. Viele von uns können ihren Alltag nur noch mit Unterstützung von ihren Angehörigen oder von Dritten bewältigen. Auf unserer **Webseite finden Sie Schilderungen von Impfgeschädigten**, die Ihnen einen Eindruck von unserem Leidensweg vermitteln und die Dringlichkeit unserer Forderungen untermauern (www.postvac.ch).

Unsere Stellungnahme zu Ihren einzelnen Punkten:

1 Ausgangslage

BAG und Swissmedic erwähnen in ihrer Stellungnahme, dass die Covid-19-Impfstoffe inzwischen zu den weltweit meistuntersuchten neuen aktiven Substanzen gehören, und dass schwerwiegende Nebenwirkungen der Covid-19-Impfstoffe möglich, aber sehr selten sind.

Wir möchten an dieser Stelle betonen, dass sich unsere Forderungen nicht primär von der Häufigkeit schwerer Impfnebenwirkungen ableiten, sondern von der Tatsache, dass es sie gibt. Die Tatsache, dass diese schweren Nebenwirkungen tatsächlich existieren, haben Sie in Ihrer Stellungnahme selbst eingeräumt.

Vor diesem Hintergrund möchten wir die Gelegenheit nutzen, um Ihre Aussagen aufzunehmen und zu reflektieren.

1.1 Zur Häufigkeit von unerwünschten Nebenwirkungen

Bis am 24. Februar 2023 wurden bei Swissmedic 6'490 als schwerwiegend eingestufte Verdachtsfälle gemeldet. Das sind rund 0.1 Prozent oder 1 von 1000 behandelten Personen. Nach international verbindlichen Kriterien (Edwards & Aronson, 2000) bezeichnet man eine unerwünschte Arzneimittelwirkung (UAW) genau dann als "sehr selten", wenn diese bei «weniger als 1 behandelten Person von 10'000» zu finden ist. Die bei Swissmedic eingegangenen Verdachtsmeldungen sind somit als "selten" und nicht als "sehr selten" einzuordnen.

Die Erfahrungen unserer Vereinsmitglieder zeigen, dass behandelnde Ärzte bei Verdachtsfällen oft nicht bereit waren, die Nebenwirkungen als Verdachtsfälle an Swissmedic zu melden, obwohl diese bei schweren Impfnebenwirkungen gesetzlich dazu verpflichtet wären. Als Folge mussten diese Meldungen durch die geschädigten Personen selbst vorgenommen werden. Dieser Umstand wird von Swissmedic indirekt durch ihre berichteten Zahlen bestätigt. Über die Hälfte der Nebenwirkungen wurden von Patienten selbst gemeldet.

Da Ärzte lange nicht bereit waren, die Impfung als potenzielle Ursache für die gesundheitlichen Probleme der betroffenen Personen in Betracht zu ziehen, ist damit zu rechnen, dass bei vielen Geschädigten keine Meldung an Swissmedic erfolgt ist.

Wissenschaftlich gut dokumentiert ist zudem, dass passive Pharmakovigilanz-Systeme, wie jenes von Swissmedic, systematisch zu einer massiven Untererfassung von UAWs führen – und nicht wie teilweise vermutet zu einer Übererfassung. Die Untererfassung ist eines der grossen Probleme bei der Prüfung der Medikamentensicherheit (Gahr et al., 2017) und wurde für die Covid-19-Impfstoffe mehrmals bestätigt (z.B. Blumenthal et al., 2021; Diaz et al., 2021). Die Problematik ist insbesondere bei den mRNA-Impfstoffen gravierend, weil es sich um neuartige Produkte handelt, die nur über eine befristete Zulassung verfügen.

Im Weiteren, und dessen ist sich Swissmedic bewusst, ist wissenschaftlich erwiesen, dass nur etwa 10% der vermuteten Nebenwirkungen tatsächlich gemeldet werden (Hazell & Shakir, 2006).

Es ist folglich von einer deutlich höheren Zahl an potenziell schwer geschädigten Menschen auszugehen, als es BAG und Swissmedic öffentlich kommunizieren.

1.2 Zur mangelnden Aussagekraft der Verdachtsmeldungen

Christoph Küng, Leiter Arzneimittelsicherheit der Swissmedic, hat im Beitrag vom Beobachter (Ausgabe 17.01.2023) zum Ausdruck gebracht, dass man zum Langzeitverlauf von Impfnebenwirkungen nicht immer Informationen erhalte. Zitat: «Die Beschwerden sind sehr unterschiedlich, deshalb können wir anhand der gemeldeten Reaktionen in unserer Datenbank keine Aussage machen, wie viele Menschen in der Schweiz betroffen sind.» Weil die Beschwerden sehr unterschiedlich sind, würden die Grundlagen fehlen, um das Post-Vakzin-Syndrom als Ganzes zu erfassen. Zudem könne man aus der Marktüberwachung auch nicht ableiten, wie viele Menschen nach einer Covid-19-Impfung effektiv schwer erkrankt seien, weil die Meldenden selbst entscheiden würden, ob eine Nebenwirkung schwerwiegend ist oder nicht.

Wie viele unserer Mitglieder berichten, hat Swissmedic im Verlauf der Impfkampagne zu keiner Zeit Interesse gezeigt, den Meldungen der Geschädigten aktiv nachzugehen und sich bei den betroffenen Personen direkt ein Bild zu machen. Dabei wäre es essenziell, die Qualität der Meldungen zu verifizieren und potenzielle Nebenwirkungen zu erfassen, um daraus die Grundlage schaffen zu können, um beim Aufbau einer internationalen, standardisierten Falldefinition mitwirken zu können. Bei einem neu entwickelten Wirkstoff hat Swissmedic das Pharmakovigilanz-System von Gesetzes wegen zwingend so auszugestaltet, dass es der Neuartigkeit des Produktes und der Tatsache der Zulassung für die gesamte Bevölkerung Rechnung trägt. Im Resultat müssen die daraus resultierenden Meldungen ein zutreffendes Bild über die tatsächliche Qualität des Produktes vermitteln (Art. 58 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 3 HMG).

Zusammengefasst:

Die Swissmedic weiss nicht, ob die gemeldeten Verdachtsfälle von schweren Impfnebenwirkungen überhaupt dem tatsächlichen Geschehen entsprechen, weil sie die Produktüberwachung nicht darauf ausgerichtet hat, und weil ihr Meldesystem die wissenschaftlich erwiesene, massive Untererfassung bei der Pharmakovigilanz ignoriert. Dieses Versäumnis wiegt bei der Covid-19-Impfung besonders schwer, weil sie millionenfach eingesetzt wurde.

1.3 Zum Nutzen-Risiko-Verhältnis

Bei der Nutzen-Risiko-Analyse von Swissmedic stellen sich uns einige Fragen. Wie ist es möglich, dass im Verlauf der Impfkampagne Swissmedic nie transparent aufgezeigt hat, wie das Nutzen-Risiko-Verhältnis berechnet wird? Seit Beginn der Pandemie ist bekannt, dass das Risiko an Covid-19 schwer zu erkranken bei Personen ab 60 Jahren höher ist als bei jungen Personen. Daher ist es unverständlich, dass nie eine nach Alter, Geschlecht und Risikogruppe aufgeschlüsselte Nutzen-Risiko-Analyse ausgewiesen wurde. Auch die Tatsache, dass es schwere Impfnebenwirkungen gibt, was Christoph Berger, Präsident der eidgenössischen Impfkommision, gegenüber den Medien bestätigt hat, muss zwingend in der Beurteilung berücksichtigt werden.

Verschiedene wissenschaftliche Erkenntnisse wurden während der Impfkampagne gewonnen und im Verlaufe der Zeit von diversen Behördenvertretern öffentlich eingeräumt. Exemplarisch können an dieser Stelle folgende Erkenntnisse benannt werden, die für eine rationale und datengestützte Nutzen-Risiko-Analyse z.B. eines jungen gesunden Mannes hätten handlungsleitend sein können:

- Die wissenschaftliche Erkenntnis, dass die Impfung Long-Covid **nicht** verhindert

- Die wissenschaftliche Erkenntnis, dass bei männlichen Jugendlichen und jungen Männern durch die Impfung ein stark erhöhtes Risiko für Myokarditis und Herzkreislaufprobleme besteht (Krug et al., 2022; Patone et al., 2022)
- Die wissenschaftliche Erkenntnis, dass beim Booster bei 18- bis 29-Jährigen pro verhin- dertem Covid-19-Krankenhausaufenthalt mit 18 bis 98 schwerwiegenden unerwünschten Nebenwirkungen zu rechnen ist (Bardosh et al., 2022)

Im Gegensatz zur Schweiz haben Staaten, die in ihren Impfeempfehlungen die aktuellsten wissen- schaftlichen Daten berücksichtigen, ihre Empfehlungen bereits früh drastisch angepasst. So spricht beispielweise Dänemark eine Impfeempfehlung ausschliesslich für Personen ab einem Alter von 50 Jahren sowie für ausgewählte Risikogruppen aus. Seit dem 1. Juli 2022 ist es für Kinder und Ju- gendliche unter 18 Jahren nicht mehr möglich, die erste Impfung zu erhalten (Risikogruppen aus- geschlossen). In Schweden wird gesunden Kindern unter 18 Jahren ab dem 1. November 2022 keine Covid-19-Impfung mehr empfohlen.

Weshalb wurden solche Anpassungen in der Schweiz nie gemacht?

Aufgrund der oben erwähnten wissenschaftlichen Fakten und den Aussagen von Swissmedic zur Aussagekraft ihres Meldesystems, ist es für uns nicht nachvollziehbar, wie das BAG und Swiss- medic eine verlässliche Aussage über das Nutzen-Risiko-Verhältnis machen konnte! Es ist unver- ständlich, dass während der ganzen Impfkampagne keine subgruppenspezifischen Anpassungen am Nutzen-Risiko-Verhältnis gemacht wurden, obwohl laufend neue Erkenntnisse gewonnen wer- den konnten.

1.4 Zur Häufigkeit von Long-Covid und Post-Vac

Es gibt bei gewissen Symptomen Parallelen zwischen Long-Covid beziehungsweise ME/CFS und dem Post-Vac-Syndrom. Die Ursache ist aber eine andere. Gerade im Zusammenhang mit der gesetzlich vorgeschriebenen Marktüberwachung und einem Gesuch auf Entschädigung und Ge- nugtuung (nach Artikel 64-69 EpG) ist es zwingend notwendig, die Ursachen auseinanderzuhalten. Wie das BAG und Swissmedic in ihrer Stellungnahme festhalten, existiert für den Begriff «Post- Vac-Syndrom» noch keine international anerkannte, standardisierte Falldefinition. Trotzdem gehen Swissmedic und das BAG in ihrer Stellungnahme davon aus, dass ein Post-Vac-Syndrom um ein Vielfaches seltener auftritt als Post-Covid-Symptome.

Seite 1, Absatz 5 Ihrer Stellungnahme: «Man geht aber davon aus, dass ein sogenanntes «Post- Vac-Syndrom» um ein Vielfaches seltener auftritt als Post-Covid-Symptome nach einer Infektion.»

Bei dieser generalisierenden Aussage blendet Swissmedic völlig aus, dass die Mehrheit der Post- Covid-Patienten mindestens einmal gegen Covid-19 geimpft ist. Es ist daher wissenschaftlich un- zulässig, als Ursache für die betreffenden Symptome ausschliesslich Covid-19 anzugeben und die Covid-19-Impfung als Ursache von vornherein auszuschliessen.

Die Beispiele zeigen, dass es Swissmedic versäumt hat, das Meldesystem auf die frühzeitige Er- fassung potenzieller Risiken auszurichten, obwohl sie nach Art. 59 Abs. 1– 3 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 3 HMG in der Pflicht steht, genau dies zu tun. Der potenzielle Nutzen eines Präparats muss sein potenzielles Risiko stets übertreffen. Ist diese Voraussetzung aufgrund neuer Erkennt- nisse zur Sicherheit des Arzneimittels nicht mehr gegeben, so ist die Zulassung zu widerrufen oder zu sistieren (Art. 16, 16a und 16c HMG).

1.5 Fazit

Swissmedic ist für eine situationsgerechte, umfassende und funktionierende Überwachung der Heilmittelsicherheit verantwortlich. Eine schwerwiegende Nebenwirkung liegt dann vor, wenn sie tödlich oder lebensbedrohend ist, eine stationäre Behandlung oder Verlängerung einer stationären Behandlung erforderlich macht oder zu bleibender oder schwerwiegender Behinderung oder Invalidität führt. Dass Swissmedic 6'490 Verdachtsfälle auf schwere Impfnebenwirkungen in ihrem Meldesystem ausweist, aber nicht sagen kann, wie viele es tatsächlich sind, zeigt dass die Zulassungsbehörden ihre elementaren gesetzlichen Verpflichtungen offensichtlich nicht erfüllt hat. Stattdessen stützt sie ihre Aussagen auf viel zu optimistische Annahmen.

Wir entnehmen der Stellungnahme, dass der Bund die Bemühungen von Ärzteschaft und von Organisationen begrüsst, die darauf abzielen, die Aufmerksamkeit der Behörden auf Erfahrungen, neuste wissenschaftliche Erkenntnisse und Herausforderungen zu lenken, um die Gesundheit von betroffenen Personen zu verbessern.

Diese Aussage steht in krassem Widerspruch zum tatsächlichen Verhalten des Bundes, was uns sehr betroffen macht. Der Bund hat es nicht für notwendig erachtet, seine Stellungnahme zu unseren Forderungen uns direkt zuzustellen. Wir haben sie über Dritte erhalten. Das BAG hat vielleicht regelmässig Kontakt zu Patientenorganisationen im Zusammenhang mit Covid-19, zum Verein Post-Vakzin-Syndrom aber definitiv nicht. Wir werden ignoriert oder abgewiesen.

Dass eine Untererfassung von schwerwiegenden Fällen auch in der Schweiz wahrscheinlich ist, belegt die Tatsache, dass viele UAW unserer Vereinsmitglieder bisher nicht an Swissmedic gemeldet wurden, weil a) die geschädigten Personen aus gesundheitlichen Gründen bis dato noch immer nicht im Stande waren, diese vorzunehmen und/oder b) die behandelnden Ärzte eine solche Meldung als nicht notwendig oder nicht "eindeutig genug" erachtet haben.

Anekdotische Evidenz – Erfahrungen unserer Mitglieder

Wir möchten an dieser Stelle anhand der Erfahrung eines Vereinsmitglieds exemplarisch aufzeigen, dass der Prozess der Meldung einer UAW in der Schweiz leider nicht zu funktionieren scheint:

«Von mehr als 20 Ärzten, die ich seit dem Impfschaden konsultiert habe, wollte nur ein einziger (Hausarzt) Meldung erstatten und auch dies nur auf mein mehrfaches Drängen hin, da er monatelang der Meinung war, es könne keine Nebenwirkung der Impfung sein. Unter den Ärzten, die der Meldepflicht nicht nachkommen wollten, waren zwei Ärztinnen in der Notaufnahme des KSB, eine Ärztin der Long-Covid-Sprechstunde des KSB (obwohl in beiden Fällen in einem ausformulierten Befund der Verdacht auf eine Impfnebenwirkung erwähnt wurde), Neurologinnen in Baden und des KSB sowie mehrere Ärzte der Long-Covid-Sprechstunde am USZ. Alle haben keine Meldung bei der Swissmedic erstattet. Meines Erachtens akut Meldepflicht-verletzend.»

2 Forderung: Medizinische Anlaufstellen

Schaffung einer medizinischen Anlaufstelle, die den Betroffenen aufgrund von aktuellen einschlägigen Forschungsergebnissen die bestmögliche Behandlung bietet.

2.1 Ihre Stellungnahme

Medizinische Anlaufstellen für Behandlungen werden durch die Ärzteschaft betrieben. Sie ist auch zuständig, die Notwendigkeit zur Schaffung einer medizinischen Anlaufstelle für langanhaltende und schwere Nebenwirkungen zu beurteilen. Swissmedic stellt regelmässig die neuesten Erkenntnisse über die identifizierten unerwünschten Wirkungen der Covid-19-Impfstoffe zur Verfügung (www.swissmedic.ch/covid-19-vaccines-safety-update-de).

Dem Bund ist keine spezialisierte medizinische Anlaufstelle bekannt, die sich spezifisch mit schweren Nebenwirkungen infolge einer Covid-19 Impfung beschäftigt, und er hat keine rechtliche Grundlage, eine solche zu finanzieren oder zu betreiben.

Personen, die schwere Nebenwirkungen infolge einer Covid-19 Impfung geltend machen, haben verschiedene Anlaufstellen zur Behandlung: Grundsätzlich sind die Hausärztinnen und Hausärzte die erste Anlaufstelle. Bei Bedarf kann die Behandlung durch Fachärztinnen oder Fachärzte erfolgen. Bestimmte Beschwerden können auch eine multidisziplinäre Behandlung erfordern, was in der Regel in Spitälern angeboten wird. Multidisziplinäre Ansätze werden beispielsweise in Spitälern verfolgt, die sich auf die Behandlung von Post Covid-19 Erkrankungen spezialisiert haben. Es ist sinnvoll, dass betroffene Personen diese vorhandenen Anlaufstellen nutzen. Dadurch kann die medizinische Beurteilung durch Spezialisten vorgenommen werden und wird auch im Rahmen der obligatorischen Krankenversicherung (OKP) finanziert (siehe unten).

2.2 Unsere Stellungnahme

2.2.1 Zur fehlenden rechtlichen Grundlage für Unterstützungsleistungen

Dass dem Bund keine spezialisierten medizinischen Anlaufstellen bekannt sind, unterstreicht die Notwendigkeit, solche zu schaffen. Die Passivität, mit der das BAG und Swissmedic dem Thema Impfschäden begegnen, lässt sich nicht länger rechtfertigen.

Dass es möglich ist, betroffenen Personen rasch zu helfen, zeigt das Beispiel Long-Covid. Das BAG hat schon vor Monaten weitreichende Unterstützungsmassnahmen für Long-Covid-Patienten ins Leben gerufen. Auf der Webseite werden Informationen für Erkrankte zur Verfügung gestellt, Sprechstunden und Rehabilitationsangebote aufgelistet und Forschungsprojekte vorgestellt. Das BAG hat für Long-Covid eine interdisziplinäre Begleitgruppe ins Leben gerufen, unterstützt Patientenorganisationen und organisiert Fachtagungen zu Long-Covid. Die Ärzteschaft erhält von Fachgremien erarbeitete Empfehlungen, um die Grundversorgung für Long-Covid-Patienten zu unterstützen. Es ist unverständlich und inakzeptabel, dass sich das BAG jeglicher spezifischen Hilfestellung für Post-Vac-Patienten verweigert.

Wir verlangen vom Bund einen fairen Umgang mit Post-Vac-Patienten sowie die gleichen Unterstützungsleistungen, die Long-Covid-Patienten erhalten. Wir haben uns auf Empfehlung vom Bund geimpft, eine Gleichstellung ist das Mindeste, was der Bund nun leisten muss. Sollten die gesetzlichen Rahmenbedingungen dafür noch nicht vorhanden sein, sind sie umgehend zu schaffen.

2.2.2 Zur medizinischen Versorgung durch die Hausärzte

Die Symptome sind bei den Post-Vac-Patienten meistens sehr komplex und treten bei verschiedenen Organen auf. Wie BAG und Swissmedic in ihrer Stellungnahme selbst festhalten, ist die Ursache noch wenig bekannt, Therapie-Empfehlungen gibt es noch keine. Folglich sind Hausärzte, und das wissen wir aus eigener Erfahrung, bei Post-Vac ratlos. Viele Ärzte sind nicht bereit, offen an das Thema Impfschaden heranzugehen und schliessen einen Kausalzusammenhang zwischen Impfung und Symptomen a priori aus. Eine Überweisung an die «interdisziplinären» Long-Covid-Sprechstunden der Universitätsspitäler hat sich bei der überwiegenden Mehrheit der betroffenen Personen als nicht zielführend erwiesen. Betroffene werden kaum ernst genommen. So wurden vermehrt Personen mit dem Verweis auf eine psychosomatische Ätiologie der Symptomatik unter Verschreibung von Psychopharmaka zur Behandlung der Angststörung resp. Depression nach Hause geschickt, was ihre Situation nur verschlechtert hat.

Für eine zielgerichtete Behandlung von Post-Vac braucht es einen interdisziplinären Ansatz, bei dem Spezialisten aus verschiedenen Bereichen zusammenarbeiten: Immunologen, Kardiologen, Neurologen und Rheumatologen. Diese breite Versorgung können nur Spitäler gewährleisten. **Es braucht deshalb spezifische Sprechstunden bei städtischen und kantonalen Spitälern, insbesondere an den Universitätsspitalern sowohl der Deutschschweiz als auch der französischen Schweiz**, deren Beitrag es auch wäre, die Ursachen von Post-Vac zu erforschen. Im Ausland gibt es bereits spezialisierte Sprechstunden für Post-Vac-Patienten in Spitalern (zum Beispiel im Universitätsspital Marburg).

Das BAG wird aufgefordert, umgehend die Versorgung von Post-Vac-Patienten mit der Gesundheitsdirektorenkonferenz aufzunehmen und mit den kantonalen Gesundheitsbehörden konkrete Leistungsaufträge zu besprechen.

Für die Impfkampagne stand der Bund in einem regelmässigen Austausch mit den Kantonen und den Gesundheitsdirektoren. Für die nationale Impfwoche hat der Bund den Kantonen und Gemeinden CHF 15 Mio. zur Verfügung gestellt. Dass der Bund nun die Verantwortung für die Folgen der Impfung von der Hand weist, ist nicht nur enttäuschend, sondern absolut inakzeptabel. Der Bund hat alle Bürger während der Pandemie zur Solidarität gegenüber den Mitbürgern aufgerufen. Wir können nicht verstehen, weshalb diese Solidarität bei impfgeschädigten Personen plötzlich nicht mehr gelten soll und die betroffenen Personen sich selbst überlassen werden!

Anekdotische Evidenz – Erfahrungen unserer Mitglieder

«Im Grunde sollte doch jede Impfstoff verabreichende Person Kenntnisse über die Behandlung von schweren Impfnebenwirkungen haben, um im Bedarfsfall die richtige Behandlung einzuleiten. Allerdings sind mit der neuen mRNA-Technologie auch neue bis dahin unbekannte Symptombilder zu Tage getreten. Da die Covid-19-Impfung am Hausarztssystem vorbei organisiert wurde, kann jetzt nicht von diesem erwartet werden, dass es impfgeschädigte Personen richtig behandeln kann. Meine Erfahrung zeigt, dass eine Anamnese schwierig ist, da allgemeine, schulmedizinische Untersuchungen oft keinen Befund zeigen. Erst spezifische Untersuchungen z.B. auf der Immunologie des USZ zeigten, dass das Immunsystem überreagiert hat und dies zu Entzündungen des gesamten Körpers und der Organe führte. Für Konsultationen bei Fachärzten benötigt man eine Überweisung des Hausarztes. Da gemäss Untersuchungen des Hausarztes aber kein Befund vorliegt, wird vielfach eine psychosomatische Abklärung in Betracht gezogen. Es braucht deshalb dringend Aufklärung der Hausärzte! Sie müssen eine Kausalität zur Impfung äussern dürfen, ohne Repressionen seitens BAG zu befürchten.»

3 Forderung: Kostenübernahme

Vollständige Übernahme entstandener Behandlungskosten durch die Krankenkassen oder den Bund

3.1 Ihre Stellungnahme

Die Behandlungskosten von unerwünschten Impferscheinungen, d.h. Symptome, klinische Zeichen, abnorme Laborergebnisse oder andere Manifestationen, die in einem zeitlichen Zusammenhang mit einer Impfung aufgetreten sind, werden – wie gesundheitliche Beschwerden allgemein – grundsätzlich durch die bestehenden Sozialversicherungen abgedeckt und unterstehen dabei der Kostenbeteiligung von Franchise und Selbstbehalt.

Die Kosten der Untersuchungs- und Behandlungsmassnahmen sind im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung gedeckt, während die Invalidenversicherung Eingliederungs- und Rentenleistungen sowie beim Eintritt einer Hilfsbedürftigkeit eine Hilflosenentschädigung und einen Assistenzbeitrag sowie Hilfsmittel vorsieht. Soweit diese Ansprüche das sozialversicherungsrechtliche Existenzminimum nicht decken, können geschädigte Personen zusätzlich Ergänzungsleistungen beanspruchen. Allfällige privatversicherungsrechtliche Ansprüche ergänzen die sozialversicherungsrechtlichen Ansprüche. Dies betrifft insbesondere Zusatzversicherungsleistungen im Bereich der Taggeld- und Renten- bzw. Invaliditätskapitalleistungen.

Insgesamt schätzen BAG und Swissmedic die Möglichkeiten und den Umfang der Kostendeckung via das bestehende Sozialversicherungssystem und dem subsidiären Entschädigungssystem nach dem Epidemien-gesetz (EpG; SR 818.101) (vgl. Anhang) als ausreichend ein.

3.2 Unsere Stellungnahme

3.2.1 Zum Sozialversicherungssystem

Wir möchten unseren Standpunkt mit einem Beispiel eines unserer Mitglieder verdeutlichen: Stellen Sie sich vor, Sie sind gesund, sportlich, gehen gerne wandern und malen leidenschaftlich gerne. Sie lassen sich auf Empfehlung vom Bund impfen und plötzlich können Sie keine ihrer Aktivitäten mehr ausleben. Sie sitzen im Rollstuhl, können Ihre Wohnung im Hochparterre ohne Lift nur noch mit fremder Hilfe verlassen. Sie haben konstante Schmerzen in allen Gelenken. Müssen Ihr Arbeitspensum reduzieren und sind im Alltag auf fremde Hilfe angewiesen, zum Einkaufen, fürs Putzen der Wohnung oder den Transport zum Arzt. Der Arzt verschreibt Ihnen mangels schulmedizinischer Therapien Alternativpräparate wie Vitamine oder Mineralstoffe, die zumindest eine akute Linderung versprechen. Nach eineinhalb Jahren und unzähligen Briefen an die IV, an zwei verschiedene Versicherungen (Grundversicherung und Zusatzversicherung), werden CHF 21'424.00 von Dritten übernommen, für CHF 43'454.50 müssen Sie selbst aufkommen. Die private Unterstützung von Familienmitgliedern und der administrative Arbeitsaufwand ist hierbei nicht eingerechnet.

Wären Sie mit Ihrer obigen Antwort zufrieden? Wir sind es verständlicherweise nicht. Swissmedic hat aufgrund eines verkürzten Zulassungsverfahrens eine befristete Zulassung für neuartige Präparate ausgestellt. Swissmedic und das BAG haben die Covid-19-Impfstoffe als sicher empfohlen und für die Impfung sehr viel Werbung gemacht. Wir sind an den Nebenwirkungen schwer erkrankt, so schwer, dass sich unsere ganzen Lebensumstände verändert haben.

Wie Sie Ihren eigenen Erläuterungen entnehmen können, ist das Versicherungswesen komplex, und wir werden zwischen verschiedenen Leistungsansprüchen administrativ aufgerieben; müssen Beweise erbringen von Ärzten, die vielfach nicht bereit sind, sich überhaupt mit dem Thema auseinander zu setzen.

In Anbetracht der vielseitigen und akuten Probleme möchten wir Sie auffordern, unsere Anliegen unverzüglich und ernsthaft anzugehen. Sie werden feststellen, dass die Leistungen der Sozialversicherungen nicht ausreichend sind, um unsere Kosten zu decken. Eine Massenimpfung mit einem neuartigen Verfahren gab es im Schweizer Gesundheitswesen noch nie. Es gibt weder Behandlungsansätze noch Medikamente. Dadurch entstehen in der Summe zahlreiche Deckungslücken, die Post-Vac-Patienten mit eigenen Mitteln decken müssen.

Beispielsweise sind vielversprechende Therapiemöglichkeiten häufig nicht über die obligatorische Krankenversicherung abgedeckt. Der dafür notwendige Beweis der Wirtschaftlichkeit, Zweckmässigkeit und Wirksamkeit konnte noch nicht erbracht werden, weil das Post-Vac-Syndrom neu ist. Die Betroffenen sind folglich mit Behandlungskosten konfrontiert, obwohl sie bereits Einkommensverluste erlitten haben, weil sie als Folge der Nebenwirkungen beruflich eingeschränkt oder überhaupt nicht mehr arbeitsfähig sind.

3.2.2 Zum subsidiären Entschädigungssystem

Das BAG hat es versäumt, die Bevölkerung auf das Entschädigungssystem aufmerksam zu machen. Erfahren haben es unsere Mitglieder über Mund-zu-Mund-Empfehlungen von anderen Erkrankten oder durch eigene Internetrecherchen.

Die administrativen Hürden für die Eingabe eines Gesuchs sind hoch und die einzugebenden Dokumente verursachen Aufwand und Kosten. Viele Impfgeschädigte müssen aufgrund ihrer noch immer sehr schlechten gesundheitlichen Lage, der Einkommensverhältnisse und Auslagen genau abwägen, ob sich der Aufwand in Anbetracht der Leistungsbandbreite von CHF 20'000 bis CHF 70'000 überhaupt lohnt. Es stellen sich zahlreiche rechtliche Fragen im Zusammenhang mit dem Subsidiaritätsprinzip, die unter Umständen juristische Abklärungen und damit nochmals Kosten nach sich ziehen.

Seit Einführung der Covid-19-Impfungen haben 235 Personen beim Bundesamt für Gesundheit (BAG) ein Gesuch auf Entschädigung gestellt (Stand November 2022). Bisher wurde kein einziges gutgeheissen. Sicher ist nur: Das BAG setzt sehr hohe Hürden, um einen kausalen Zusammenhang und die Auslagen glaubhaft zu machen und verlangt zudem, dass man zuvor alle übrigen administrativen und gerichtlichen Verfahren zur Geltendmachung von Schadenersatz durchlaufen hat. **Hinzu kommt, dass die Bandbreiten für die Bemessung der Genugtuung bei Schäden die zahlreichen Symptome von Post-Vac überhaupt nicht abdecken. Auf der Liste mit den von den Behörden empfohlenen Impfungen sind die COVID-19-Impfstoffe noch nicht einmal erwähnt.** Eine zentrale Anlauf- und Informationsstelle, um diese Fragen und Lücken zu klären, bieten weder das BAG noch eine andere Stelle in der Schweiz. Hier besteht dringender Handlungsbedarf, damit nicht jedes Impfpfopfer dieselbe Odyssee aufs Neue ohne staatliche Unterstützung auf sich nehmen muss.

4 Finanzielle Unterstützung bei Lohnausfällen

Finanzielle Unterstützung bei Lohnausfällen

4.1 Ihre Stellungnahme

Das Epidemienengesetz sieht entsprechende Entschädigungsmechanismen vor (siehe Anhang).

Erwerbstätige Personen, die einen Impffolgeschaden erleiden, sind in der Regel bei ihrem Arbeitgeber taggeldversichert. Der Taggeldanspruch besteht dabei für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit (längstens aber während 720 Tagen). Erfolgt bei durch eine Impfung verursachter Arbeitsunfähigkeit keine Lohnfortzahlung durch den Arbeitgeber oder Ersatz durch eine Sozial- oder Privatversicherung, gehören entstandene Vermögensminderungen auch zu den ersatzpflichtigen Schäden nach den Entschädigungsmechanismen des Epidemiengesetzes (sofern auch die übrigen Voraussetzungen gegeben sind). Massgeblich ist der zivilrechtliche Schadensbegriff: dieser umfasst beispielsweise die verletzungsbedingten Kosten und die Nachteile gänzlicher oder teilweiser Arbeitsunfähigkeit.

Aus Sicht des BAG sind die Möglichkeiten zur Entschädigung bei Lohnausfällen gemäss Epidemienengesetz hinreichend und bedürfen keiner Erweiterung.

4.2 Unsere Stellungnahme

Die Sozialversicherungen decken die Lohnausfälle nicht zu 100%. Es gibt Deckungslücken. In unserem Fall sind diese Deckungslücken gravierend:

1. Wir haben uns auf Empfehlung des Bundes impfen lassen und wir wurden aufgerufen, aus Solidarität gegenüber der Gesellschaft und vulnerablen Gruppen zu impfen. Es versteht sich von selbst, dass wir nun erwarten, dass die Lücken aus den Sozialversicherungen durch den Bund gedeckt und die Behandlungskosten übernommen werden.
2. Genugtuungsleistungen werden nur gewährt, wenn Dritte keine oder ungenügende Leistungen erbringen. Wir müssen dem BAG nachweisen, dass zuvor alles Zumutbare unternommen wurde, um den Schaden gegenüber den impfenden Ärzten einzufordern. Die administrativen Hürden für die Eingabe eines Gesuchs sind hoch und die einzugebenden Dokumente verursachen Aufwand und Kosten.

Zusammengefasst:

Die vom BAG und der Swissmedic erwähnten Möglichkeiten zur Entschädigung können weder unsere Ausfälle noch unsere Kosten decken. Wir erwarten eine unbürokratische und schnelle Entschädigung, die der Situation (Empfehlung des Bundes, massive Impfkampagne, neuartiger Impfstoff) gerecht wird.

5 Juristische Unterstützung

Juristische Unterstützung bei Schadensersatzforderungen, bei der Übernahme von Krankheitskosten oder bei Invaliditätsrentenabklärungen

5.1 Ihre Stellungnahme

Ein Gesuch zur Geltendmachung einer staatlichen Entschädigung oder Genugtuung bei einem Impfschaden kann eingereicht werden («Entschädigungssystem nach EpG»; siehe Anhang). Die sorgfältige Abklärung durch die zuständigen Behörden muss immer im Einzelfall erfolgen und erfordert diverse Unterlagen zur Impfung und deren dokumentierten Folgen sowie die Geltendmachung eines konkreten Vermögensschadens.

Eine juristische Unterstützung durch Patientenschutzorganisationen kann die Verfahrenshürden senken und eine bessere Interessenvertretung gewährleisten. Eine solche juristische Unterstützung fällt jedoch nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundes. Der Bund kann einzig im Rahmen bewilligter Kredite Patientenschutzorganisationen mit Finanzhilfen bei dieser Tätigkeit unterstützen (Art. 50 EpG). Organisationen können solche Finanzhilfen mit entsprechenden Gesuchen beantragen.

Transparente Aufklärung der Ärzteschaft und Bevölkerung über schwerwiegende und langanhaltende Nebenwirkungen der Covid-19 Impfstoffe durch Bundesbehörden, Ärzteschaft und Medien

Auf der Website des BAG sind umfassende Informationen zu unerwünschten Nebenwirkungen, zu den Meldewegen und Haftungsfragen zugänglich. Die eigens dazu formulierten FAQs zu Nebenwirkungen und Haftung für medizinische Fachpersonen und Bevölkerung basieren jeweils auf dem aktuellsten Wissensstand und verweisen auf diverse Grundlagendokumente.

5.2 Unsere Stellungnahme

Das BAG hat während der ganzen Pandemie bis zum heutigen Tag eine Pandemie-Hotline betrieben, an die sich die ganze Bevölkerung mit Fragen wenden konnte. Auf der BAG-Webseite werden kantonale Infolines, Hilfsangebote und Adressen rund um die Corona-Pandemie vermittelt. Schutzmassnahmen und Impfungen wurden mit Millionenbeträgen beworben und es lief eine konstante Abstimmung zwischen Bund und Kantonen in Bezug auf Unterstützungsleistungen.

In Anbetracht dieser immensen Anstrengungen erachten wir es als Affront, dass wir uns als Geschädigte damit abfinden sollen, dass es nicht Sache des Bundes ist, eine juristische Unterstützung oder eine spezifische Unterstützung in etwelcher Art für Impfgeschädigte zu leisten.

Wir verlangen vom Bund einen fairen und unterstützenden Umgang mit Post-Vac-Patienten. Wir haben uns auf Empfehlung vom Bund geimpft und werden nun mit den Konsequenzen allein gelassen und zwischen bürokratischen Prozessen und Anforderungen aufgerieben. **Sollten die gesetzlichen Rahmenbedingungen dafür noch nicht vorhanden sein, sind sie umgehend zu schaffen.**

6 Transparente Aufklärung

Transparente Aufklärung der Ärzteschaft und Bevölkerung über schwerwiegende und lang- anhaltende Nebenwirkungen der Covid-19 Impfstoffe durch Bundesbehörden, Ärzteschaft und Medien

6.1 Ihre Stellungnahme

Auf der Website des BAG sind umfassende Informationen zu unerwünschten Nebenwirkungen, zu den Meldewegen und Haftungsfragen zugänglich. Die eigens dazu formulierten FAQs zu Nebenwirkungen und Haftung für medizinische Fachpersonen und Bevölkerung basieren jeweils auf dem aktuellsten Wissensstand und verweisen auf diverse Grundlagendokumente.

Das BAG hat in enger Zusammenarbeit mit Fachpersonen Informationsmaterialien über die verfügbaren Kanäle an die Fachpersonen und die Bevölkerung verteilt. So thematisiert beispielsweise ein Aufklärungsbogen, der insbesondere bei den Impfstellen aufliegt, die beobachteten Nebenwirkungen und weist darauf hin, schwere Nebenwirkungen nach der Impfung an eine medizinische Fachperson zu melden.

Die Informationen sind nebst den Landessprachen in der Regel auch in mehreren Migrationssprachen vorhanden.

Zudem wurde die Ärzteschaft über das Entschädigungssystem nach EpG («Ausfallhaftung»; vgl. Anhang) mittels Flyern und Informationsbroschüren in den Jahren 2018 und 2019 breit informiert (vgl. Entschädigung und Genugtuung bei Impfschäden (admin.ch)).

Swissmedic hat noch vor den ersten Zulassungen an die Bedeutung des Spontanmeldewesens erinnert und auch in jeder Mitteilung über erfolgte Zulassungen auf mögliche Nebenwirkungen hingewiesen. Die Arzneimittelinformationen der Covid-19- Präparate werden laufend neusten Erkenntnissen aus der Arzneimittelsicherheit angepasst (www.swissmedicinfo.ch). Bis Ende 2022 publizierte Swissmedic 28 Standardberichte und weitere Artikel zu Sicherheitsaspekten der Covid-19 Impfstoffe. Dafür berücksichtigt Swissmedic einerseits die erhaltenen Verdachtsmeldungen aus der Schweiz, andererseits stützt sie sich auf Informationen aus dem internationalen Austausch zwischen Behörden sowie auf international publizierten Daten ab.

Damit kommt der Bund dem Informationsauftrag nach Artikel 9 EpG und Artikel 67 des Heilmittelgesetzes nach. Aus Sicht BAG und Swissmedic wird das transparente und leicht zugängliche Informationsangebot als angemessen beurteilt.

6.1 Unsere Stellungnahme

6.1.1 Zur transparenten Aufklärung der Ärzteschaft und Bevölkerung

Dass auf der Webseite des BAG oder der Swissmedic einfach zugängliche und gut auffindbare Informationen zu schwerwiegenden und langanhaltenden Nebenwirkungen zu finden sind, ist falsch. Es gibt Informationsbruchstücke auf einzelnen Seiten und verklausulierte Bemerkungen zu Hinweisen, denen man weiter nachgehen müsste. Eine transparente und klare Aufklärung zu schweren und langanhaltenden Nebenwirkungen, eine Aufklärung zu den Symptomen oder zum Stand der Wissenschaft in Bezug auf Ursachen und Therapien sucht man allerdings vergebens. Auf der Webseite des BAG sind lediglich wenige unerwünschte Nebenwirkungen gelistet, die in

Anbetracht der enormen Medien-aufmerksamkeit zugegeben werden mussten und über die nur passiv informiert wird. Über das Post-Vakzin-Syndrom findet man überhaupt nichts.

Die eigens für Impfnebenwirkungen eingerichtete Kampagnenseite informiert noch immer prominent nur über die bekannten, leichten und lokalen Symptome. Herzmuskel- oder Herzbeutelentzündungen werden am Rande unauffällig platziert und gleichzeitig als mild und leicht zu behandeln bagatellisiert. Unfundierte Aussagen wie diese zeigen auf, dass das BAG nicht an einer ernsthaften und seriösen Reflektion und Information über unerwünschte Nebenwirkungen interessiert ist. Gleiches gilt für den «Aufklärungsbogen», der primär über die Impfung, Auffrischungsangebote und die bekannten leichten Nebenwirkungen informiert.

Es gibt insbesondere keine Informationsseite zu Post-Vac oder zu Nebenwirkungen wie Bewegungsstörungen, Nesselsucht, Zyklusstörungen, Gürtelrose, Herpes Zoster, Thrombosen, Hirnvenenthrombosen, Sichteinschränkungen, Fazialisparese, Polyarthrit, Immunschwäche, Dysautonomie, PEM, Gastroparese, POTS, Hypotonie, Hypertonie, Small Fiber Neuropathie, Durchblutungsstörungen, Sicca-Syndrom, chronische Erschöpfungszustände oder Lähmungserscheinungen. Dies sind notabene alles Nebenwirkungen von unseren Vereinsmitgliedern. Mehrere konkrete Nachfragen durch Vereinsmitglieder bei diversen Ärzten haben zudem den Verdacht bestätigt, wonach ihnen keine bis wenige Informationen zur Behandlung dieser Nebenwirkungen nach der Covid-19-Impfung vorliegen.

Spätestens seit Publikation solcher Fälle in den einschlägigen Datenbanken der EU (EMA) und den USA (VAERS) sowie seit zunehmender Berichterstattung in der wissenschaftlichen Literatur, bestünde zwingender Anlass für Swissmedic und das BAG, vor möglichen schweren noch wenig bekannten Nebenwirkungen zu warnen.

Stattdessen behauptet Swissmedic auf ihrer FAQ-Seite zu den Covid-Impfstoffen bis zum heutigen Tag, die Impfstoffe seien «*nachweislich sicher, wirksam und von hoher Qualität*». Swissmedic negiert sogar explizit die Tatsache bleibender schwerer Nebenwirkungen: «*Bisher gibt es keine Hinweise auf bleibende negative Folgen für die Gesundheit.*» ¹

Diese Art der öffentlichen Information ist eindeutig irreführend und entspricht nicht dem Stand der Wissenschaft und der Meldesysteme. Gemäss Heilmittelgesetz wäre es eigentlich eine der zentralsten Aufgaben von Swissmedic, irreführende Informationen über Arzneimittel zu verhindern (Art. 1 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Heilmittelgesetz).

6.1.2 Zum Spontanmeldewesen

Das von der Swissmedic «aufgezogene» Meldewesen ist rein passiver Natur und Swissmedic hat bis heute keine Massnahmen zur Durchsetzung dieser Meldepflicht ergriffen.

¹ FAQ von Swissmedic zu den Covid-19-Impfstoffen (zuletzt aufgerufen: 4. März 2023)

Nach Art. 59 Abs. 3 HMG müssen Medizinalpersonen schwerwiegende und bisher nicht bekannte Nebenwirkungen, unerwünschte Wirkungen und Vorkommnisse, Beobachtungen anderer schwerwiegender oder bisher nicht bekannter Tatsachen sowie Qualitätsmängel an Swissmedic melden.

Trotz dieser Auflage stammt nur rund ein Drittel der eingegangenen Meldungen von Ärzten, weitere 6% von Apothekern. 55% der Meldungen stammen von Patienten und Bürgern². Diese Verhältnisse reflektieren unsere eigene Erfahrung, dass Ärztinnen und Ärzte (wenn überhaupt!), nur mit viel Nachdruck Meldung bei der Swissmedic erstatten und es Impfgeschädigte viel Aufwand und Kraft kostet, sich durchzusetzen. **Ärzte argumentieren vielfach, dass die Symptome nicht als Nebenwirkung bekannt sind. Daraus folgern sie, dass es keine Nebenwirkungen sind, die sie melden müssen.**

Dieses Verhalten scheint nach den Erfahrungen unserer Mitglieder leider geradezu die Regel zu sein, d.h. nur ein sehr geringer Teil der schweren Nebenwirkungen werden tatsächlich gemeldet. Dabei steht Swissmedic aufgrund klarer gesetzlicher Regelung in der Pflicht (Art. 58 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 3 HMG), die Ärzte so zu instruieren und zu sensibilisieren, dass sie Fälle von Impfnebenwirkungen tatsächlich erkennen und letztlich auch konsequent bei Swissmedic melden.

7 Missachtung der Meldepflicht

Ahndung bei Missachtung der Meldepflicht schwerwiegender Nebenwirkungen durch die Ärzteschaft (Art. 59, Abs. 3, HMG)

7.1 Ihre Stellungnahme

Verdachtsmeldungen unerwünschter Arzneimittelwirkungen sind eine wichtige Säule der Arzneimittelsicherheit. Swissmedic erinnert medizinische Fachpersonen regelmässig an ihre gesetzliche Meldepflicht: Gemäss Heilmittelgesetz müssen schwerwiegende, bisher unbekannte sowie weitere medizinisch wichtige unerwünschte Arzneimittelwirkungen innerhalb von 15 Tagen gemeldet werden. Swissmedic verfolgt Widerhandlungen gegen das Heilmittelrecht, soweit der Vollzug in seinen Zuständigkeitsbereich fällt, wenn entsprechende Verdachtsmeldungen vorliegen. Aktuell werden einige Fälle von möglichen Meldepflichtverletzungen in Zusammenhang mit den Covid-19-Impfstoffen abgeklärt. Je nach Sachverhalt werden die nötigen verwaltungs- oder strafrechtlichen Schritte eingeleitet.

² Siehe Swissmedic: *Bericht zu Verdachtsmeldungen unerwünschter Wirkungen der Covid-19 Impfungen in der Schweiz (29. Update)* vom 24.02.2023: <https://www.swissmedic.ch/swissmedic/de/home/news/coronavirus-covid-19/covid-19-vaccines-safety-update-19.html>

7.2 Unsere Stellungnahme

Dass es Meldepflichtverletzungen gibt, unterstreichen unsere oben eingebrachten Zweifel. Die Zulassungsbehörde hat keine Massnahmen ergriffen, um die Bevölkerung über die Natur des Meldewesens aufzuklären. So wissen Impfgeschädigte nicht, dass der behandelnde Arzt bereits bei einem blossen Verdacht auf eine schwere Impfnebenwirkung Meldung erstatten muss. Viele unserer Mitglieder wussten auch lange Zeit nicht, ob die vermuteten Nebenwirkungen überhaupt vom behandelnden Arzt gemeldet wurden oder nicht. Andere haben zwar eine Eingangsbestätigung, darüber hinaus jedoch keine weiteren Informationen von der Swissmedic erhalten. In den meisten Fällen gab es auch keine Kontaktaufnahme durch die Swissmedic, um Verdachtsfälle weiter abzuklären.

Swissmedic ist für eine situationsgerechte, umfassende und funktionierende Überwachung der Heilmittelsicherheit verantwortlich. Das von der Swissmedic «aufgezogene» Meldewesen ist rein passiver Natur und Swissmedic hat bis heute keine Massnahmen zur Durchsetzung dieser Meldepflicht ergriffen (wie unter Pkt. 1.3, 1.4 sowie 6.1.1 und 6.1.2 detailliert erläutert).

Gerade weil es sich um neuartige Impfstoffe handelt, weil Daten aus grossangelegten randomisiert-kontrollierten Langzeitstudien fehlen, und weil seit Dezember 2020 ein erheblicher Teil der Bevölkerung mehrmals geimpft wurde, hätte Swissmedic besondere Veranlassung gehabt, sicherzustellen, dass Nebenwirkungsfälle so lückenlos wie möglich erkannt und gemeldet werden. Doch bis heute bleibt das tatsächliche Ausmass der schweren Nebenwirkungen unbekannt. Zudem scheint Swissmedic noch immer keine tauglichen Massnahmen ergriffen zu haben, um dieses unbefriedigende Manko endlich zu beheben.

8 Initiierung von Forschungsprojekten

Lancierung von und Beteiligung an internationalen Forschungsprojekten, die sich mit Nebenwirkungen der Covid-19-Impfstoffe beschäftigen

8.1 Ihre Stellungnahme

Für die Forschungsförderung ist grundsätzlich der Schweizerische Nationalfonds (SNF) zuständig. Unter dem SNF läuft aktuell bis Ende 2023 das «Nationale Forschungsprogramm Covid 19 (NFP-78)». Der SNF hat zwei reguläre Ausschreibungstermine, an welchen neue Projekte eingereicht werden können.

Um die Bekämpfungsmassnahmen in der pandemischen Situation noch besser auf wissenschaftliche Erkenntnisse zu basieren, hat das BAG zudem Forschungsprojekte zu Covid-19 und seinen Folgen mitfinanziert. Diese sind auf der Website des BAG unter Forschung und Wissenschaft (admin.ch) aufgelistet.

BAG und Swissmedic ist derzeit kein Forschungsprojekt bekannt, welches die Nebenwirkungen der Covid-19 Impfung in der Schweiz untersucht und vom Bund mitfinanziert wird. International sind mehrere klinische Studien zu Nebenwirkungen von Covid-19- Impfstoffen registriert (Search of: COVID-19 Vaccine Adverse Reaction - List Results - ClinicalTrials.gov). 23 davon untersuchen dies bei Impfstoffen, die in der Schweiz eingesetzt wurden.

8.2 Unsere Stellungnahme

Wir nehmen zur Kenntnis, dass das BAG Forschungsprojekte zu Covid-19 und seinen Folgen mitfinanziert hat, aber nicht bereit ist, sich für die Erforschung von unerwünschten Nebenwirkungen und Therapien einzusetzen. Stattdessen werden wir weitergereicht an den Schweizerischen Nationalfonds. Einmal mehr weist der Bund die Verantwortung von sich.

Wir fordern das BAG mit Nachdruck auf, mit den dafür geeigneten Forschungsinstitutionen (z.B. mit der ETH und den Universitäten) in Kontakt zu treten und entsprechende Forschungsprogramme anzustossen.

Wir verfügen weder über die Ressourcen noch die Kompetenzen, um uns selbst um die Grundlagenforschung zu kümmern. Insbesondere erachten wir es nicht als unsere Aufgabe, dies als geschädigte Personen tun zu müssen.

9 Anpassung der geltenden Gesetze

Falls erforderlich, Anpassung der geltenden Gesetze, damit den betroffenen Personen rasch und unbürokratisch geholfen werden kann

9.1 Ihre Stellungnahme

Mit Inkraftsetzung des neuen Epidemiengesetzes (ab 1.1.2016) wurde bereits ein niederschwelliges Entschädigungsverfahren bei Impfschäden geschaffen (vgl. Anhang). Dies berücksichtigt den Umstand, dass die Impfung in der Regel nicht nur im eigenen, sondern auch im gesamtgesellschaftlichen Interesse bzw. zum Schutz anderer Personen erfolgt.

Die zuständigen Behörden behandeln die Gesuche so beförderlich wie möglich. Die Feststellung des Sachverhalts erfolgt im Gegensatz zum Zivilverfahren durch die Behörde, notwendige medizinische Gutachten werden ebenfalls vom Staat finanziert.

Trotzdem müssen die Voraussetzungen einer Entschädigung durch den Staat wie in jedem rechtsstaatlichen Verfahren sorgfältig und im Einzelfall geprüft werden, was die Einreichung diverser Unterlagen und umfangreiche Abklärungen voraussetzt. Dieses anforderungsreiche Vorgehen ist notwendig, um die Rechtsstaatlichkeit sicherstellen zu können.

9.2 Unsere Stellungnahme

Auf unsere Forderungen zur Kostenübernahme und den Leistungen aus dem Epidemiengesetz sind wir bereits unter Punkt 3 eingegangen. Wir möchten ergänzend festhalten, dass der Bundesrat zur Bekämpfung der Covid-Pandemie das Covid-Gesetz mit speziellen Befugnissen eingeführt hat. Es dient zur Bewältigung der Auswirkungen der Bekämpfungsmassnahmen auf Gesellschaft, Wirtschaft und Behörden. Wenn die angemessene und sachgerechte Unterstützung und Entschädigung der Impfgeschädigten nach geltendem Recht nicht möglich sind, ist der rechtliche Rahmen dafür zu schaffen, umgehend und dringlich.



10 Abschliessende Gedanken

Auch wenn das „Post-Vac-Syndrom“ noch immer vergleichsweise selten sein sollte, bleiben die Auswirkungen einer Impfkomplication für den einzelnen Betroffenen schwerwiegend. Die gesundheitliche, finanzielle und soziale Situation der Betroffenen ist sehr angespannt und nicht selten verzweifelt. Statt die dringend erforderlichen Rahmenbedingungen zu schaffen, entzieht sich der Bund seiner Verantwortung und lässt Impfgeschädigte allein; mit ihrem Leiden, dem bürokratischen Aufwand und den Kosten.

Aufgrund unseres gesundheitlichen und finanziellen Notstands erwarten wir, dass Sie sich umgehend mit der Umsetzung unserer Forderungen auseinandersetzen, die notwendigen Schritte einleiten und uns über den Fortschritt bei der Umsetzung auf dem Laufenden halten.

Für ein persönliches Gespräch sind wir jederzeit gerne bereit. Wir bedanken uns für Terminvorschläge Ihrerseits.

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorstand von Post-Vakzin-Syndrom Schweiz

Korrespondenz an:

Post-Vakzin-Syndrom Schweiz
z.H. Prof. Dr. Mirko Schmidt
Bremgartenstrasse 145
3012 Bern

info@postvac.ch